

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gierungsform, solemne Instrumente errichtet, und von beyden Seiten ausgewechselt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Febr. 1798.

Sign.: P. Heintz Müller v. Friedberg,
Capitel-Secretair.

Freylich muß es mit dem endlichen Beschlusse eines diesfälligen Vertrags noch einige Schwierigkeiten gegeben haben, die (einer ebenfalls beygebogenen Urkunde vom 20. Febr. zufolge) von noch darüber von Seite Toggenburgs anverlangten Erläuterungen abhingen, zu deren Festsetzung sich die Fürstl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erst darüber mit dem Hochwürdigem Capitel Rücksprache nehmen zu müssen, sich äußerte; übrigens aber erklärte: „Daß es bey der geschehenen Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit des toggenburgischen Volkes und der damit verbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Gerichte, unter Vorbehalt der bewußten in obiger (vom 13. Febr. 1798 datirten) Schrift enthaltenen und überreichten Punkten, sein unwiederrufliches Bewenden haben soll.“

Diese neue Erklärung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats-Insigill verivahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Abtretungserklärung so wenig als des oberwähnten Vorbehalts, auch in Ansehung des Toggenburgs, niemals ausgefertigt.

Was den gegen die Alt. St. Gallische Landschaft gethanen Vorbehalt der Stift noch insbesondere angeht, so bemerkt der eingeholte Amtesricht: Daß solcher abseits derselben, bey dem oben angeführten Zusammenritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sey: 1) Daß dem Stift die Besorgung der Geistlichen uneingeschränkt verbleibe. 2) Daß man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne. 3) Daß man es bey seinem Eigenthum, Zehnden und Grundzinsen belasse. 4) Daß das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von diesen vier Vorbehälten seyen die drey ersten wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald darauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar feyerlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedruckten (und ebenfalls beygebogenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehälten keine andre Erwähnung,

auffer daß in dem Eidschwur allerdings die Worte enthalten sind: „Wir schwören“ u. s. f. „für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (Zürich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage dieser gegen das Einheitsystem gerichteten Flugchrift ist in diesen Blättern (Nr. 389. S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Ratz, betreffend die Erwählung von Wahlmännern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Ganz zweckmäßige Eröffnungsworte des Municipal-Präsident Rutschmann.

Schuldige Dankbezeugung an den Kaiser und den ersten Consul in Frankreich für die anerkannte und garantierte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebst ehrerbietiger Bitte um Vollendung der Hilfe. Von einem Freunde seines Vaterlands. 8. (Zürich) 1801. S. 15.

„Mächtige Freunde und Nachbarn — Ihr verzeihet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so frey; aber wie seyd Ihr so gütig!“ In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser „zum großen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser“ und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehemals gemeinschaftlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen-Landschaften, wieder in den Zustand ihrer ehemaligen Abhängigkeit treten lassen. Sie sollen ferner in jedem Canton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Interimsregierung wählt eine Commission aus sich selbst, oder woher sie will,

und die von dieser Commission entworfene Constitution wird von der Interimsregierung beurtheilt, und erhält, wenn sie von ihr gebilligt wird, damit ihre Gültigkeit!

Ueber das Kirchenregiment des reformirten Theils in dem neuen Canton Appenzell. 8. St. Gallen, bey Haus- knecht 1801. S. 36.

Die Gegenden und Dörfer, welche den neuen Canton Appenzell ausmachen sollen, zeigen große Verschiedenheiten in Rücksicht auf ihre ehemalige kirchliche Verfassung, die theils auf der Beschaffenheit des Kultus, theils auf dem freyern oder abhängigern politischen Zustand beruhten. Da der letztere nun gleichförmig geworden, hingegen aber für die Einrichtung des Kirchenregiments des reformirten Theils dieses Cantons noch keine Vorsorge getroffen worden, so hielt es der Vf. für nicht überflüssig, den Gegenstand zur Sprache zu bringen. — Er verwirft die monarchische (bischöfliche wie in England) sowohl als die demokratische Einrichtung jenes Regiments. Diese wäre freylich der Neigung und den Wünschen der meisten oder gar aller Gemeinden des Cantons am angemessensten. „Aber — sagt der Vf. nach mehreren andern Einwürffen die wir übergehen — wo bleiben da, wo jede Gemeinde gleichsam isolirt für sich steht, die Bildungsanstalten für die Lehrer, die hohen Schulen für die studierende Jugend? Wird nicht der höchst wichtige Gegenstand der wissenschaftlichen Vorbereitung der Religionslehrer und der Prüfung derselben dem bloßen Zufall, oder der sehr zweydeutigen Probe einer aus einem gedruckten Werke auswendig gehaltenen Probepredigt überlassen? Und fand man es nicht selbst in dem demokratischen Auser. Rhoden nothwendig, die kirchliche Freyheit einzelner Gemeinden in manchen Absichten dem Ansehen der Landesregierung, dem Einfluß der Räte, der Synode und des Ehegerichts zu unterwerfen. Da auch die Verfassung einer solchen Gemeinde in das Schul- und Armenwesen und in die Ehesachen miteingreift, so konnte auch oft von einer uncultivirten Gemeinde heftiger Widerstand gegen die gemeinnützigsten Verordnungen und Anstalten einer aufgeklärten Regierung entstehen. Eine solche Gemeinde wird zwar weniger verdorben; aber sie ist bey vorhandenen Mängeln und Gebrechen bey nahe unheilbar, und überliefert die mangelhaftesten Einrichtungen von Geschlecht zu Geschlecht; auch sie kann, wie jede andere Verfassung, nur auf eine andere Weise gemißbraucht werden; sie wäre segner nur, wenn sie repräsentative Demokratie wäre, unserer igtigen

politischen Verfassung, und gewiß nur dann den Wünschen der vernünftigsten und besten Demokraten gemäß.“ Eine aristocratische Verfassung, oder eine gemeinschaftliche Synode, und ein gemeinsamer Kirchenrath, was so manche andere Cantone vor und seit der Revolution hatten, scheint auch für den reformirten Theil des neuen Cantons Appenzell wünschbar.“ Dazu schlägt der Vf. vor: 1) Die Cantonstagsagung soll sämliche reformirte Pfarrer des Cantons zu schnellerer Organisation und Abhaltung eines allgemeinen Synodus einladen, und selbst aus ihrer eignen Mitte oder einige der erleuchteten, edelsten und angesehensten Vorsteher dieser oder jener Gemeinde zu Deputirten in den Synodus wählen. 2) Die erste allgemeine Synode bekomt von der Cantons-Tagagung den bestimmten Auftrag einen Cantons-Kirchenrath zu organisiren, und zu dem Ende zu allererst und vor der Wahl der Mitglieder desselben die Mächten und Rechte eines solchen Kirchenraths zu bestimmen. 3) Nachdem die Synode, als Repräsentant der kirchlichen Gemeinden, dem Kirchenrathe eine, anderen Kirchenräthen ähnliche Bestimmung angewiesen hat, so setzt sie die Zahl der Mitglieder desselben fest, doch etwa so, daß sie nicht unter 12, und nicht über 20 Mitglieder, und in jedem Falle 2/3 Pfarrer und 1/3 politischer Vorgesetzte der Gemeinden oder des Cantons annehmen möchte. 4) Nun wählt die Synode nach dieser Proportion aus ihrer Mitte 5 politische und 10 geistliche Männer, mit dem feyerlichen Auftrage, bey ihren Wahlen einzig auf persönliche Würdigkeit und Thätigkeit zu sehen. Die 5 politische Wahlmänner wählen aus der gesamten Geistlichkeit 2/3, und die 10 geistlichen Wahlmänner wählen aus den politischen Mitgliedern der Synode 1/3 des künftigen Kirchenraths. 5) Um aber auch für die Zukunft zu sorgen, und allerlei Anmassungen und Mißbräuchen vorzubeugen, würde die Synode nicht nur alle Jahre die abgehenden Mitglieder des Kirchenraths wieder auf obige Weise durch ihre Wahlmänner ersetzen, sondern auch nach wenigen, vorher zu bestimmenden Jahren, müßten die geistlichen Mitglieder derselben sämtlich resigniren, und alle ihre Stellen auf die oben beschriebene Art wieder auf das Neue besetzt werden, doch so, daß alle und jede derselben wiederum wahlfähig seyn könnten.“

U n z e i g e.

Da die zum Theil meinen ganzen Lebenslauf umfassende, frühere Nachforschungen, vorzüglich aber die seit ein paar Jahren eröffnete praktische Versuche über die Mittel, die Erziehung als Kunst unter-

richt unseres Geschlechtes sowohl mit dem Wesen des menschlichen Geistes als mit der eigenthümlichen Weise, mit der uns die Natur selbst unterrichtet, in Harmonie zu bringen, nunmehr zu einer Reifung gediehen, daß ich das zur Auflösung mir vorgekommene Problem in seinem Wesen als wirklich aufgelöst ansehen darf, und der Erfolg meiner dießfälligen Versuche, Menschen von den vielseitigsten Ansichten dahin vereinigt hat, den Wunsch zu äußern, daß die Resultate derselben so schnell und so allgemein als möglich benutzt werden möchten, so habe ich in meiner hiesigen Erziehungsanstalt die Einrichtungen getroffen, von nun an täglich, wenigstens 12 erwachsene Personen, die sich der Erziehung widmen wollen, praktische Anweisung in den Formen geben lassen zu können, durch welche ich es möglich glaube, den Volksunterricht zum allgemeinen sichern Fundament umfassender richtiger Einsichten und vollendeter Fertigkeiten zu machen, und auf Fundamente zu gründen, welche mit dem Gang der Natur in der Entwicklung unsers Geschlechtes und der Harmonie unserer Kräfte übereinstimmen, auf welchen die wahre Bildung unsers Geschlechtes wesentlich ruhen soll.

Der allgemeine Mechanismus der Mittel, durch welche ich diese Zwecke zu erzielen suche, geht wesentlich von dem Grundsatz aus:

Form, Zahl und Schall sind die eigentlichen Fundamente aller Unterrichtskunst; und die Auffindung vollendeter und unter sich selbst harmonirender psychologischer Unterrichtsmittel in diesen 3 Elementen der Kunst, ist die Auffindung der einzig möglichen Wahrheit der Grundsätze, von denen die Kunstbildung unsers Geschlechtes ausgehen muß.

Ich habe also gesucht, für diese 3 Elemente des Unterrichts, gemeinsam und übereinstimmend Formen zu finden, die dem Kind im frühesten Alter und auf die leichteste Art die höchste intensive Kraft des Bewußtseyns aller Formen, aller Zahlverhältnisse und aller Sprachvorteile verschaffen. Ich habe ein A B C der Anschauung verfertigt, das für die Anschauungs-Fundamente aller Kenntnisse eben die Vortheile hat, als das A B C des Schalls für die Erkenntniß ihrer Rahmen. Ich habe die Lehre aller Form, so wie die Lehre aller Zahlverhältnisse so weit vereinfacht, daß selbst das unmündige Kind zum festen Bewußtseyn der Anfangspunkten dieser zwey Urmittel aller Realität, die in unserer Anschauung liegt, gebracht werden kann, und dann die Lehre des Schalls, sowohl der innern Kraft der gebildeten Anschauung untergeordnet, als sie fest und in ihrer ganzen Umfassung

an sie angeketten. Ich habe auf das Fundament dieser Grundsätze ein Buch für Mütter angefangen, das in allen Fächern der menschlichen Erkenntniß von der Anschauung ausgeht, und indem es die Kinder durch sie zu der ihr untergeordneten Sprache bringt, den Kunstunterricht für sie mit dem Naturunterricht vollends vereinigt, und ihn von der schadenhaften Einseitigkeit reinigt, durch welche unsere Wortkenntnisse das Verschrumpfen des menschlichen Geistes eben so wesentlich erzeugen, als die Annahmen, die unseren also verschrumpften Wortmenschen eigen sind. Ich habe die Kunstkraft unserer Natur fest an die Kunst der Anschauung gekettet; mein dießfälliges A B C ist ein A B C aller Ausmessungsformen, und die Ausmessungsformen sind die Grundlinien, von denen mein Unterricht in der Zeichnungs- und Schreibkunst dann erst ausgeht, und hinwieder die ersten Belege meines Unterrichts in den Zahlenverhältnissen; und das Wort, durch welches die Wahrheit dieser Erkenntnißmittel ausgedrückt wird, ist dem Kind nicht mehr ein Wort, durch dessen Kenntniß es irgend eine Wahrheit erst suchen muß; es wird für es erst der Ausdruck einer Wahrheit, die ihm vollständig bewußt ist.

Ich sage noch einmal: das Wesentliche dieser Ideen ist praktisch und so vollendet, daß der Unterricht innert den Formen, die durch diese Ansicht der Dinge erzeugt worden sind, zu einer bloß mechanischen Handwerksarbeit werden muß. Und ich darf dafür stehen, mit den Mitteln, die mir jetzt dießfalls an der Hand sind, kann jede Mutter und jeder Lehrer, auch ohne die Kenntnisse zu besitzen, die sie bey dem Kinde selbst erzeugen wollen, bey ihm die Resultate hervorbringen, die die Methode an sich selbst vermöge der innern Organisation erzeugen muß.

Gebildete Personen sind in wenig Tagen im Stande, den Geist der Mittel zu fassen, und an ihrem Faden sich den Weg zur weitem Anwendung derselben selber zu bahnen; ganz ungebildete Menschen wünsche ich 3 Monate in den Fertigkeiten zu üben, die der Methode eigen sind.

Das Institut, in welchem dieser Unterricht ertheilt werden soll, fordert für alle 3 Monate 2 Louisd'ors, und wird sich bestreben für das Logie und die Verköstigung der Personen, die diesen Unterricht genießen wollen, alle Anweisung zu geben, die antretende Personen wünschen mögen.

Briefe über diesen Gegenstand aber erwartet man franco.

Burgdorf bey Bern, den 2. Juni 1801.

G. Pestalozzi.